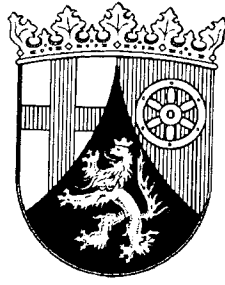


K O P I E

5 K 402/10.TR



Eingegangen

15. NOV. 2010

Gunter Christ
Rechtsanwalt

VERWALTUNGSGERICHT
TRIER

URTEIL

*S60 I für afgl. Frau wg.
Schutzlosigkeit und Entkörpersp-
wissen - kein Schutz erreichbar*

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunter Christ, Dürener Straße 270,
50935 Köln,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 3. November 2010 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Klages als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 11.
März 2010 verpflichtet, die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin nach §
60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz anzuerkennen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die am 19. 1987 geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige. Sie reiste am 18. November 2008 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asylgewährung.

Zur Begründung führte die Klägerin gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Wesentlichen aus, sie sei bis 1983 in die Schule gegangen. Während der Talibanzeit habe sie die Schule nicht besuchen dürfen. Im Jahre 2000 sei sie wieder zur Schule gegangen. Sie habe die Schule vier Jahre besucht. Der Grund für ihre Ausreise seien andauernde Entführungen und Erpressungen gewesen. Mädchen seien mit Säure bespritzt worden. Einmal vor drei Jahren und einmal vor drei Monaten habe man sie entführen wollen. Dabei sei sie mit ihrer Schwester unterwegs gewesen, um Besorgungen zu erledigen. Ein Auto sei in die Nähe ihres Hauses gekommen. Die hätten sie ins Auto zerrren wollen. Sie hätten geschrien. Es wären Leute gekommen und hätten ihnen geholfen. Man habe sie in ein Nachbarhaus gebracht. Nach einigen Stunden seien sie nach Hause gegangen.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen. Ferner stellte sie fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen. Es läge dagegen ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich der islamischen Republik Afghanistan vor. Im Übrigen lägen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 4 und 5 AufenthG nicht vor.

Mit der am 19. März 2010 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung ihr Klagebegehren vertieft und ergänzt. Insoweit wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 13 Richtlinie 2004/83/EG zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 S. 2 AufenthG in Verbindung mit den Voraussetzungen von Art. 15 b und c Richtlinie 2004/83/EG hinsichtlich Afghanistan vorliegen,

äußerst hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes, auf die Bezug genommen wird und die ebenso Gegenstand der Entscheidungsfindung waren wie die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Situation in Afghanistan.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Feststellung im Bescheid der Beklagten vom 11. März 2010, wonach die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen,

ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Voraussetzung für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 60 Abs. 1 AufenthG. Das Gericht ist aufgrund der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin Nachstellungen in ihrem Heimatland ausgesetzt gewesen ist. Die Klägerin und ihre Schwester haben nahezu deckungsgleich in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, sie seien mehrmals in Afghanistan angegriffen worden. Einmal – so die Klägerin – seien sie drei Jahre vor der Ausreise angegriffen worden, ein zweites Mal drei Monate vor der Ausreise. Der erste Entführungsversuch habe sich auf dem Rückweg von der Schule ereignet. Von diesem Zeitpunkt an sei sie nicht mehr in die Schule gegangen. Bei dem zweiten Vorfall sei sie mit ihrer Schwester auf der Straße gewesen. Die Klägerin konnte in der mündlichen Verhandlung auf Befragen des Gerichts auch einzelne Umstände der Begebenheit genauer beschreiben. Ihre Angaben decken sich insbesondere auch mit derjenigen ihrer Schwester, der Klägerin im Verfahren 5 K 419/10.TR. Die Klägerin und ihre Schwester wurden dabei in der mündlichen Verhandlung getrennt voneinander zu den Umständen ihrer Verfolgungen befragt.

Zu beachten ist, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Zu sehen ist weiterhin, dass eine Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, sofern Staat oder Parteien einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 60 Abs. 1 S. 4 c AufenthG). Das Gericht kann sich nach den vorliegenden Auskünften keine ausreichende Überzeugung davon verschaffen, dass staatliche Stellen im Heimatland der Klägerin ihre Sicherheit ausreichend gewährleisten kann. So führt der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27. Juli 2010 aus, bei der Durchsetzung von Recht und Gesetz werde die afghanische Nationalpolizei ihrer

Aufgabe nicht gerecht. Viele Polizisten der einfachen Dienstgrade seien Analphabeten, ihr Ausbildungsstand sei niedrig, das Ausmaß der Korruption sei hoch, was auch eine Folge der schlechten Bezahlung sei. Die Loyalität einzelner Polizeikommandeure gelte oftmals weniger dem Staat als lokalen bzw. regionalen Machthabern (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27. Juli 2010, S. 12). In der öffentlichen Wahrnehmung sei die afghanische Nationalpolizei kein Stabilitäts-, sondern an vielen Orten eher ein Unsicherheitsfaktor, in den die Bevölkerung wenig Vertrauen setze. Die Polizeikräfte in Afghanistan sind daher derzeit kaum in der Lage, hinreichenden Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Auch besteht keine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 S. 4 2. Halbs. AufenthG). Ob eine Person sich einer möglichen Gefährdung durch ein Ausweichen im Land entziehen kann, hängt nach dem bereits zitierten Lagebericht des Auswärtigen Amtes maßgeblich von dem Grad ihrer sozialen Vernetzung sowie von der Verwurzelung im Familienverband oder Ethnie ab (vgl. Lagebericht, a.a.O.). Die Klägerin stammt aus Herat. Wie die Klägerin sowie ihre Schwester in der mündlichen Verhandlung erläutert haben, wohnen ihre Geschwister mehrheitlich in Europa. Als verwandtschaftlicher Anknüpfungspunkt kommt mithin allein eine Schwester der Klägerin in Betracht, die in Ostafghanistan leben soll. Aufgrund des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes kann sich die Kammer jedoch keine Überzeugung davon verschaffen, dass ein im Osten von Afghanistan gelegener Ort sicherer ist als derjenige, aus dem die Klägerin stammt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Klägerin einer politischen Verfolgung in ihrem Heimatland ausgesetzt war. Es kann auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland unverfolgt bleibt. Hierbei ist auch auf die Besonderheiten in der Region Herat abzustellen, aus der die Klägerin stammt. Hier werden traditionell Mädchen und Frauen in ihrer Bewegungs- und Handlungsfreiheit aufgrund eines ausgeprägt traditionellen Verhaltenskodex besonders stark eingeschränkt. Es kann von daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland wiederum Übergriffen wegen ihres Geschlechts ausgesetzt sein wird (vgl. auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O., S. 28).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Dr. Klages